Der Minister

Ministerium für Arbeit,
Integration und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Datum: 31. Oktober 2016
Seite 1 von 1

An die Präsidentin
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke MdL

Düsseldorf

Aktenzeichen IV A 3 - 9211
bei Antwort bitte angeben

AR'in Bollmann
Telefon 0211 855-3152
Telefax 0211 855-
sabine.bollmann@mais.nrw.de

Auswirkungen der Präzisierung des Zugangs zu Sozialleistungen für EU-Ausländer auf die geplante Wohnsitzauflage für Nordrhein-Westfalen

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

der Vorsitzende des Ausschusses für Kommunalpolitik, Herr Stefan Kämmerling MdL, hatte mich aufgrund eines Wunsches der CDU-Fraktion um einen schriftlichen Bericht zum Thema „Auswirkungen der Präzisierung des Zugangs zu Sozialleistungen für EU-Ausländer auf die geplante Wohnsitzauflage für Nordrhein-Westfalen" gebeten.

Als zuständiger Minister für Arbeit, Integration und Soziales bin ich diesem Anliegen gern gefolgt und übersende Ihnen für die 136. Sitzung des Ausschusses für Kommunalpolitik am 4. November 2016 den erbetenen Bericht. Ich bitte Sie, die entsprechende Weiterleitung der beigefügten Kopien zu veranlassen.

Mit freundlichen Grüßen

(Rainer Schmeltzer MdL)

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE
VORLAGE
16/4401
A11 A9 A19

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf
Telefon 0211 855-5
Telefax 0211 855-3683
poststelle@mais.nrw.de
www.mais.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linie 709
Haltestelle: Stadttor
Rheinbahn Linien 708, 732
Haltestelle: Polizeipräsidium

1 Anlage (60-fach)

Bericht

„Auswirkungen der Präzisierung des Zugangs zu Sozialleistungen für EU-Ausländer auf die geplante Wohnsitzauflage für Nordrhein-Westfalen“

Stand: 31. Oktober 2016

I. Vorbemerkungen

Die diesem Bericht zugrundeliegende Berichtsbitte geht im Kern der Fragestellungen davon aus, dass der Systematik des nordrhein-westfälischen Integrationsschlüssels der Gedanke zugrunde liegt, Kommunen zu entlasten, die hohe SGB II-Leistungsverpflichtungen gegenüber aus Südosteuropa zugewanderten EU-Bürgerinnen und Bürger haben.

Diese Grundannahme ist aber unzutreffend. Der Integrationsschlüssel orientiert sich nicht an der finanziellen Situation von Kommunen oder unmittelbar an eventuellen SGB-Leistungsverpflichtungen gegenüber Bundesbürgerinnen und –Bürgern oder EU-Staatsangehörigen. Maßgeblich für die Verteilung nach dem Integrationsschlüssel sind vielmehr die z.T. gesetzlich definierten Parameter

- Bevölkerungsanteil der Kommune
- Fläche der Kommune
- Wohnungsmarkt in der Kommune
- Arbeitsmarkt in der Kommune
- besondere Belastung der Integrationsinfrastruktur der Kommune

Die Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten wird erstmals an den konkreten Integrationschancen vor Ort orientiert, anstatt sich ausschließlich auf allgemeine Kriterien wie die Größe der Gemeinde oder die Bevölkerungszahl zu beziehen. Insgesamt lässt sich die Implementierung des Integrationsschlüssels mit der Zielsetzung „Integrationschancen in Nordrhein-Westfalen besser nutzen!“ charakterisieren.

II. Antworten der Landesregierung

1. *Welche Auswirkung hat das Gesetz der Bundesregierung auf die geplante nordrhein-westfälische Wohnsitzauflage?*

   Das Gesetz befindet sich derzeit im Gesetzgebungsverfahren. Nach der Befassung des Bundesrats, die derzeit läuft, stehen auch noch die Beratungen im Bundestag an. Die abschließenden Regelungen des Gesetzes sind daher noch nicht bekannt.

Aus diesem Grund kann daher zu Einzelfragen keine oder nur begrenzt Stellung genommen werden. Dennoch gilt das in der Vorbemerkung Gesagte: Die zu erwartenden Regelungen werden sich nach dem derzeitigen Stand nicht auf die Logik der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) auswirken, weil die Zielrichtung des Integrationsschlüssels eine andere ist. Es geht nicht um die finanzielle Entlastung von Kommunen, die durch den Gesetzentwurf geregelt werden sollen, sondern um Integrationschancen.

Die auf Bundesebene geplante Rechtsänderung hinsichtlich klarer Regelungen zum möglichen Ausschluss von SGB II- und SGB XII-Leistungen gegenüber Ausländern widerspricht nicht dem Vorhaben der Landesregierung einer Zuweisung von anerkannten Schutzberechtigten nach einem Integrationsschlüssel, der auch EU-Ausländer/innen im SGB II-Leistungsbezug berücksichtigt. Diese Personengruppe wird auch künftig den Kommunen Integrationsbemühungen abverlangen, die bei der Verteilung der anerkannten Schutzberechtigten zu beachten sind.

Außerdem werden durch den Gesetzentwurf der Bundesregierung hinsichtlich des SGB II-Leistungsbezugs von den in der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung (AWoV) genannten elf EU-Mitgliedsländern (Bulgarien, Estland, Kroatien, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Tschechische Republik, Slowakei, Slowenien und Ungarn) Personen nur geringfügige Änderungen erwartet. Durchgreifende Änderungen werden auf den Sozialhilfebezug begrenzt bleiben.

Zum Zeitpunkt der Erstellung des Verordnungsentwurfs war daneben bereits klar, dass das Bundessozialgericht den bestehenden SGB II-Ausschluss von EU-Ausländern als rechtskonform bestätigt hatte und der Bundesgesetzgeber daher seine Novellierungstätigkeit auf das SGB XII konzentrieren wird. Durch den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde dies bestätigt.

Eine Berücksichtigung der im Entwurf vorliegenden gesetzlichen Ausschlussregelung des Bundes von Ansprüchen ausländischer Personen nach dem SGB II und SGB XII im Rahmen der Rechtsverordnung Wohnsitzregelung des Landes ist daher auch aus diesem Grund nicht erforderlich.

2. *Hält die Landesregierung an der Ausländer-Wohnsitzregelungsverordnung und insbesondere an der geplanten Berücksichtigung von EU-11-Staatsbürgern im SGB-II-Bezug angesichts des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zur Beschränkung sozialrechtlicher Ansprüche von EU-Bürgern fest?*

   Siehe Antwort auf Frage 1

3. *Hält die Landesregierung einen Verzicht auf die besondere Berücksichtigung von EU-Ausländern im SGB II-Bezug spätestens mit Inkrafttreten des Gesetzes für angezeigt?*

   Siehe Antwort auf Frage 1

4. *Welche Belastungen aus dem Zuzug von „EU-11-Ausländern" entstehen den Kommunen tatsächlich, die eine Anknüpfung für die Wohnsitzauflage rechtfertigen, da ja der Bund den SGB XII-Bezug de facto begrenzt und die Belastung in den Kommunen offensichtlich aus dem SGB XII-Bezug dieser Gruppe – insbesondere der „Aufstocker" – resultiert?*

   Der Integrationsschlüssel bezieht sich nicht auf Belastungen der Kommunen nach SGB XII. Darüber hinaus gilt das oben Gesagte. Die Bundesregierung geht darüber hinaus davon aus, dass aufgrund der Neuregelung nur für eine geringe, nicht quantifizierbare Anzahl von Personen Ansprüche im SGB II entstehen werden. Der Landesregierung liegen keine gegenteiligen Informationen vor.

Hinsichtlich der sog. Aufstocker wird sich durch den Gesetzentwurf nichts ändern. Sie erhalten aufgrund der bestehenden Arbeitnehmerfreizügigkeit in Europa ergänzende Leistungen nach dem SGB II, da sie als Arbeitnehmer anzusehen sind. Aufgrund europarechtlicher Bestimmungen ist Deutschland verpflichtet, Arbeitnehmer aus anderen EU-Mitgliedsstaaten deutschen Arbeitnehmern gleichzustellen. Ein Ausschluss dieser Gruppen aus dem Sozialleistungsbezug würde daher gegen europäisches Recht verstoßen. Im SGB XII gibt es keine Aufstocker.

5. *Gerade der SGB II-Bezug ist schon in der Regel deutlich nachrangig hinsichtlich der kommunalen Belastung, da der Bund die Regelleistung zu 100 % und 26,4 % der Kosten der Unterkunft über die Bundessockelbeteiligung KdU nach § 46 SGB II trägt. Ist vor diesem Hintergrund eine Anknüpfung an EU-11-Ausländer „im SGB II-Bezug“ nicht letztlich ein Fehlbezug bei der Berücksichtigung im Rahmen des Integrationsschlüssels der Wohnsitzauflage?*

Der Integrationsschlüssel bezieht sich nicht auf Belastungen der Kommunen durch SGB-II-Leistungen, sondern fokussiert die Belastung der Integrationsinfrastruktur der Kommunen.

6. *In welchen Kommunen liegt aktuell der Einwohneranteil aus der Gruppe der sog. „EU-11“-Staatsbürger im SGB II-Bezug mindestens 50 % über dem Landesdurchschnitt und welche Entwicklung der SGB-II-Empfänger erwartet die Landesregierung nach Inkrafttreten des Gesetzes?*

Aktuell sind durch die Regelung folgende Kommunen erfasst:

Duisburg

Essen

Krefeld

Mönchengladbach

Geldern

Velbert

Bergheim

Kerpen

Wesseling

Gelsenkirchen

Oer-Erkenschwick

Lengerich

Ahlen

Rheda-Wiedenbrück

Dortmund

Hagen

Hamm

Gevelsberg

Werdohl.

Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

7. *Wie bewertet die Landesregierung die Wirkung des Gesetzes auf die Zahlen der EU-Ausländer im SGB-II-Bezug bzw. SGB XII- Bezug?*

Die konkreten Auswirkungen des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, der die Dauer des Leistungsbezugs in der Sozialhilfe insbesondere für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger vermindert und die Höhe der Leistungen vor der Ausreise einschränkt, sind bezogen auf den Leistungsbezug von nichtdeutschen EU-Staatsangehörigen momentan nicht absehbar.

Der Gesetzentwurf selbst geht in seiner Begründung davon aus, dass zwar Minderausgaben der Kommunen erwartet werden, diese aber nicht quantifiziert werden können. Dieses hänge davon ab, „in welchem Umfang die zuständigen Behörden von der Möglichkeit der eingeschränkten Leistungen Gebrauch machen und wie die ausländischen Personen auf die geänderte Rechtslage reagieren“. Wie bereits oben zu Frage 4 dargelegt, ist daneben für den SGB II-Bezug nur mit geringen Veränderungen zu rechnen.

8. *Wie viele Personen aus EU-Staaten erhalten aktuell in Nordrhein-Westfalen Leistungen nach dem SGB-II bzw. SGB-XII (bitte unter Angabe der Herkunftsländer)?*

Die amtliche Statistik der Sozialhilfe enthält zurzeit bei den existenzsichernden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII keine differenzierten Angaben zum Leistungsbezug von nichtdeutschen EU-Staatsangehörigen. Laut IT.NRW ist eine Auswertung nach Staatsangehörigkeiten nicht möglich. Daher stehen auch keine verwertbaren Daten zum aktuellen Leistungsbezug oder zur Veränderung dieser Personenkreise und Leistungshöhen im Zeitverlauf zur Verfügung stehen.

Laut Auskunft von IT.NRW, die zwischenzeitlich durch das Statistische Bundesamt auf Anfrage bestätigt wurde, wird der entsprechende Erhebungsbogen für diese Sozialhilfestatistik erst ab dem Berichtsjahr 2017 eine entsprechende Merkmalsausprägung und damit eine Differenzierung nach Herkunftsland enthalten. Daten für den in der Frage angesprochenen Personenkreis in der Sozialhilfe werden dann erstmalig für das Berichtsjahr 2017 voraussichtlich Mitte 2018 vorliegen.

Für den Bereich des SGB II stellt sich die Situation wie folgt dar:

Personen in SGB II-Bedarfsgemeinschaften NRW (Stand: 09/2016)

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

		Anzahl Personen
1	Belgien	947
2	Bulgarien	22.161
3	Dänemark	135
4	Estland	166
5	Finnland	67
6	Frankreich	1.100
7	Griechenland	15.134
8	Irland	121
9	Italien	23.570
10	Kroatien	4.307
11	Lettland	1.363
12	Litauen	1.777
13	Luxemburg	65
14	Malta	47
15	Niederlande	4.224
16	Österreich	1.098
17	Polen	30.027
18	Portugal	3.418
19	Rumänien	19.525
20	Schweden	494
21	Slowakei	658
22	Slowenien	456
23	Spanien	6.937
24	Tschechien	613
25	Ungarn	1.977
26	Vereinigtes Königreich	1.470
27	Zypern	29

9. *Welche konkreten finanziellen Belastungen haben die Kommunen jeweils aktuell aufgrund von Sozialhilfeansprüchen von EU-Bürgern?*

Für den Leistungsbezug nach dem SGB XII wird auf die Antwort zu Frage 8 verwiesen.

10. Welche finanzielle Wirkung für die Kommunen wird das Gesetz der Bundesregierung entfalten?

Siehe Antworten zu den Fragen 4, 7 und 8.